



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und  
Ratsservice

12.01.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Bracke

Telefon: 492-3392

Bracke@stadt-muenster.de

Betrifft

Wahlprüfungsverfahren zur Wahl des Oberbürgermeisters, der Kommunalwahlen und zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates in der Stadt Münster

Beratungsfolge

19.01.2021	Wahlprüfungsausschuss	Vorberatung
10.02.2021	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Es wird festgestellt, dass - auch bezogen auf den vorliegenden Einspruch - keiner der in § 40 Absatz 1 Buchstaben a – c KWahlG genannten Anfechtungsgründe vorliegt.
2. Die Gültigkeit der Wahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister vom 13. und 27.09.2020 in Münster wird gemäß den §§ 46b, 40 Absatz 1 Buchstabe d KWahlG festgestellt.
3. Die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 13.09.2020 in Münster wird nach § 40 Absatz 1 Buchstabe d (in Bezug auf die Wahl der Bezirksvertretungen in Verbindung mit § 46a Absatz 1) KWahlG festgestellt.
4. Die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates vom 13.09.2020 in Münster wird nach § 36 Absatz 3 Satz 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Buchstabe d KWahlG festgestellt.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Vorlage keine Kosten oder Folgekosten entstehen.

### **Begründung:**

#### Zu Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss - gemäß § 66 der

Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO) handelt es sich hierbei um den Wahlprüfungsausschuss - unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit einer Vertreterin/eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieser Vertreterin/dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG, ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter den Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Zu a)

Die Wählbarkeit aller Wahlvorschläge wurde durch das Wahlamt im Zulassungsverfahren geprüft und bescheinigt. Diese Wahlvorschläge wurden vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 31.07.2020 zugelassen und im Amtsblatt Nr. 22 vom 13.08.2020 öffentlich bekanntgemacht. Hinweise auf einen nachträglichen Verlust der Wählbarkeit von Vertreterinnen oder Vertretern liegen dem Wahlamt nicht vor. Einsprüche, die diesen Anfechtungsgrund betreffen, liegen dem Wahlleiter ebenfalls nicht vor. Ein Anfechtungsgrund nach Buchstabe a ist demnach nicht gegeben.

Zu b)

Sofern es sich um sonstige Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahlen oder bei der Wahlhandlung handelt, kommt eine Feststellung nach Buchstabe b in Frage. Hierbei ist zunächst das Vorliegen eines Wahlfehlers zu prüfen, welcher einer der Wahlen konkret zuzuordnen sein muss.

Unregelmäßigkeiten sind Umstände, die dem Schutzzweck der wahlrechtlichen Bestimmungen und Wahlrechtsgrundsätzen zuwiderlaufen (OVG NRW, Beschl. v. 17.4.1997 -15 A 5809/96-, NVwZ-RR 1998, 194, 195; OVG NRW, Ur. v. 19.2.1982 -15 A 1452/81-, DVBl. 1983, 49). Das sind vor allem Verstöße gegen Form- und Fristvorschriften (OVG Münster, OVG 11, 298). Der Verstoß muss zudem jeweils einen entscheidenden Einfluss auf die Sitzverteilung in der Vertretung bzw. auf die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten besessen haben können (vgl. BVerfG, Ur. v. 03.07.2008 -2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07-, DVBl. 2008, 1045, 1050).

Unregelmäßigkeiten im Sinne des Buchstaben b wurden vom Wahlamt nicht festgestellt. Auch liegen hierzu dem Wahlleiter keine Einsprüche vor. Ein Anfechtungsgrund nach Buchstabe b ist demnach nicht festzustellen.

Zu c)

Anfechtungsgründe nach § 40 Absatz 1 Buchstabe c KWahlG knüpfen zeitlich und inhaltlich an den Bereich der Feststellung des Wahlergebnisses an und beziehen sich damit auf die Aspekte nach Abschluss der Wahlhandlung (Schneider in Kallerhoff u. a., F.5.3.3.1). Der anliegende, durch Herrn Austermann frist- und formgerecht eingelegte und beim Wahlleiter am 08.10.2020 eingegangene Einspruch ist auf eine Neufeststellung des Wahlergebnisses im Kommunalwahlbezirk 31, Gievenbeck-Süd, der Ratswahl und eine Neufeststellung der Wahlergebnisse zum Rat der Stadt Münster in allen Briefwahlbezirken gerichtet. Er zielt damit auf eine Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl ab.

Der Einspruch ist nicht hinreichend substantiiert. Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die Zusammensetzung der Vertretung, wie sie sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergibt, nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an der Legitimation der Vertretung geweckt werden. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. etwa BVerfGE 85, 148, 159 f.).

Der Einspruch des Herrn Austermann führt Unregelmäßigkeiten bei der Zuordnung der Stimmen auf zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Rates der Stadt Münster an. Hierbei wird das vorläufige amtliche Endergebnis mit dem amtlichen Endergebnis verglichen. Dort sei es zu einer Korrektur der Stimmen der Alternative für Deutschland (AfD), Kreisverband Münster, von 3.385 auf 3.399 Stimmabgaben gekommen. Nach eigener Prüfung sei die Ursache hierfür im Briefwahlstimmbezirk 93102 Brief Gievenbeck-Süd 2 zu finden. Da vergleichbare Korrekturen bei keinem anderen Wahlvorschlag vorzufinden seien und sich die Abweichungen zu einem signifikant positiven Endergebnis aufsummierten, spräche dies statistisch gesehen für einen systematischen Wahlfehler zu Lasten der AfD.

Bei der Prüfung der Wahl Niederschriften nach § 61 Absatz 1 KWahlO wurde festgestellt, dass in den Stimmbezirken 221, Angelstraße, und 93102, Brief Gievenbeck-Süd 2, die Formblätter der Niederschrift zur Rats- und Bezirksvertretungswahl vom jeweiligen Wahlvorstand irrtümlich vertauscht wurden. Der dadurch entstandene Fehler des vorläufigen amtlichen Wahlergebnisses wurde vom Wahlausschuss auf seiner Sitzung am 17.09.2020 gemäß § 61 Absatz 2 Satz 1 KWahlO berichtigt. Bei der nochmaligen Überprüfung zur Vorbereitung des Wahlprüfungsverfahrens wurde festgestellt, dass es sich hierbei um zwei Einzelfälle handelt, die nicht auf einen systemischen Wahlfehler hindeuten. Ferner ist festzustellen, dass sich durch die entsprechenden Korrekturen keine Änderung in den Sitzverteilungen der jeweiligen Vertretungen ergeben hat.

Dass es bei der Stimmenauszählung und Ergebnisermittlung am Wahlabend zu Fehlern kommt, ist nahezu unvermeidlich und betrifft praktisch jede Wahl. Es ist deshalb zunächst Aufgabe des Wahlrechts, typische Fehlerquellen zu antizipieren und ihnen durch die Gestaltung des einzuhaltenden Verfahrens möglichst entgegenzuwirken. Verbleibende Unzulänglichkeiten eines konkreten Auszählungsvorgangs sind regelmäßig hinzunehmen, sofern das gesetzlich geregelte Verfahren der Stimmabgabe und der Auszählung der Stimmen geeignet erscheint, ein möglichst richtiges Wahlergebnis zu gewährleisten, und dieses Verfahrensrecht auch eingehalten wurde (vgl. VerfGH Berlin, Beschl. v. 13.12.2017 -163/16-, juris, Rn. 25).

Die vorgenommenen Berichtigungen lassen weder aufgrund ihrer Anzahl noch nach der Art der ihnen zugrundeliegenden Fehler auf flächendeckende Mängel des Auszählvorgangs oder eine prinzipielle Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften schließen.

Es wird empfohlen, den Einspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Weitere Einsprüche liegen dem Wahlleiter nicht vor. Daher ist festzustellen, dass ein Anfechtungsgrund nach § 40 Absatz 1 Buchstabe c KWahlG nicht vorliegt.

#### Zu Beschlussvorschlag 2:

Da festgestellt wurde, dass keiner der unter den Buchstaben a bis c in § 40 Absatz 1 KWahlG genannten Fälle vorliegt, ist die Wahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister gemäß den §§ 46b, 40 Absatz 1 Buchstabe d KWahlG für gültig zu erklären.

#### Zu Beschlussvorschlag 3:

Da festgestellt wurde, dass keiner der unter den Buchstaben a bis c in § 40 Absatz 1 KWahlG genannten Fälle vorliegt, sind die Kommunalwahlen gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d KWahlG (in Be-

zug auf die Wahl der Bezirksvertretungen in Verbindung mit § 46a Absatz 1 KWahlG) für gültig zu erklären.

Zu Beschlussvorschlag 4:

Da festgestellt wurde, dass keiner der unter den Buchstaben a bis c in § 40 Absatz 1 KWahlG genannten Fälle vorliegt, ist die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Buchstabe d KWahlG für gültig zu erklären.

Thomas Paal  
Stadtdirektor und Wahlleiter

**Anlagen:**

Anlage 1: Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Rat der Stadt Münster vom 09.10.2020